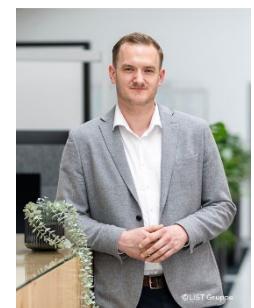


ESG & Taxonomie im Hochbau

Jannick Höper
LIST Eco GmbH & Co. KG
Köln, Deutschland



ESG & Taxonomie im Hochbau

1. LIST Eco GmbH & Co.KG

Die LIST Eco entwickelt ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzepte für EU-Taxonomie konforme Immobilien und zukunftsfähige Quartiere. Bei Fragen zu einer langfristigen Nachhaltigkeitsstrategie steht die LIST Eco Investoren, Bestandshaltern und Projektentwicklern disziplin- und lebenszyklusübergreifend beratend zur Seite. Dabei führen unsere Spezialist:innen Mithilfe von GIS & BIM-basierten Optimierungsverfahren verschiedene Analysen durch – von der Ökobilanz bis hin zur Zirkularitätsbewertung. Ebenfalls gehören alle gängigen Zertifizierungen zum Leistungsportfolio. Die LIST Eco ist Teil der LIST Gruppe. Die LIST AG ist die Holding der LIST Gruppe und führt diese wirtschaftlich, strategisch und kulturell. Die LIST Gruppe versteht sich als Immobiliendienstleister, der bundesweit bereits über 3500 Immobilienprojekte entwickelt, (digital) geplant, gebaut und revitalisiert hat. Generell reicht das Produkt-Spektrum von Logistik- und Produktionshallen über Handelsobjekte bis hin zu Wohn- und Sozialimmobilien im Quartierskontext. Die unterschiedlichen Kompetenzen, die hierfür notwendig sind, hat die Unternehmensgruppe in zwölf Gesellschaften mit über 700 Mitarbeitenden an 11 Standorten konzentriert.

2. Einleitung

Der Klimawandel ist eine zentrale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Dieses Thema betrifft jeden Menschen auf der Erde, weshalb eine nachhaltige Entwicklung in vielen Sektoren immer stärker in den Fokus rückt. Mit 60 % ist der Gebäudebereich der größte Ressourcenverbraucher [1]. Bei der Herstellung von Materialien sowie durch die Gebäude Nutzung entstehen daneben 39 % der globalen CO₂-Emissionen [2]. Somit besteht in diesem Wirtschaftsbereich ein hohes Optimierungspotenzial die Umweltauswirkungen zu reduzieren.

In Deutschland ist ein ähnliches Verhalten zu beobachten. Obwohl in den vergangenen Jahren die Energieeffizienz zugenommen hat, wurde im Gebäudesektor ein Rebound-Effekt bezüglich der Treibhausgasemissionen beobachtet. Dieser Effekt geht zurück auf eine Zunahme der Wohnfläche pro Person um etwa 21% im Vergleich zu 2000, allgemein sinkende Energiekosten zwischen 2010 und 2020 und das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) [3]. Des Weiteren fand in den letzten Jahrzehnten kein signifikanter Wechsel von fossilen Heiz- und Wärmetechniken durch erneuerbare Technologien statt. Primär fand ein Wechsel von fossil auf fossil in Form von Gas- und Ölheizungen mit Brennwerttechnik statt. Obwohl diese im Vergleich zu älteren Modellen effizienter arbeiten, emittieren sie nach wie vor Treibhausgase. Trotz gesetzlicher Maßnahmen wie der Pflicht zum Austausch von Heizkesseln, die älter als 30 Jahre sind (seit 2014), Dachisolierung und Mindeststandards für energetische Teilsanierungen (laut EnEV, 2014) sowie erhöhten Fördermitteln im KfW-Programm «Energieeffizient Sanieren» blieb die Renovierungsrate in den letzten zehn Jahren weitestgehend unverändert bei rund einem Prozent. Insbesondere Gebäude der Effizienzklassen G und H sollten im Fokus stehen, da sie etwa 30% der Wohnfläche einnehmen und gleichzeitig für circa 50% der Treibhausgasemissionen stehen. Es wird ersichtlich, dass die bisherigen Instrumente nicht den gewünschten Effekt gebracht haben [3].

Das Pariser Klimaabkommen von 2015 hat die Dringlichkeit der Klimaerwärmungsbegrenzung bekräftigt und ein Ziel von 1,5 bis höchstens 2 Grad Celsius festgelegt [4]. Auch die europäische Union (EU) hat konkrete Klimaziele definiert [5]. Diese Ziele wurden in verschiedenen Strategiedokumenten und Gesetzgebungen festgelegt und im Laufe der Zeit angepasst. Beispielsweise verfolgt die EU das Ziel, dass die CO₂-Emissionen der EU bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 sinken und bis zum Jahr 2050 soll Europa treibhausgasneutral zu sein [5]. Somit sind die Ziele deutlich gesteckt und die Maßnahmenpakete werden immer konkreter. Nachfolgend wird in diesem Referat auf die Bausteine Environmental, Social und Governance (ESG) und Taxonomie eingegangen und die dazu gehörigen tangierenden Bereiche.

3. ESG

ESG steht für «Environmental, Social, and Governance», zu Deutsch «Umwelt, Soziales und Unternehmensführung». Es handelt sich dabei um drei zentrale Faktoren zur Messung der Nachhaltigkeit und ethischen Auswirkungen einer Investition in ein Unternehmen oder Geschäft. ESG-Kriterien werden immer häufiger von Investoren und Analysten herangezogen, um das langfristige, nicht nur finanzielle Potenzial von Unternehmen zu bewerten. Die Idee, dass Unternehmen soziale und umweltbezogene Verantwortung tragen und dass Investoren diese Aspekte in ihre Entscheidungsprozesse integrieren sollten, hat eine lange Geschichte. Der heutige ESG-Ansatz hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten entwickelt. Die Environmental (Umwelt) Kriterien bewerten, wie ein Unternehmen seine Umweltauswirkungen handhabt. Dazu gehört beispielsweise der Klimawandel. Dies umfasst sowohl die Treibhausgasemissionen eines Unternehmens als auch die Maßnahmen, die es ergreift, um diese zu reduzieren und sich an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen. Social (Soziales) Kriterien betrachten, wie ein Unternehmen mit Menschen interagiert – sowohl intern mit seinen Mitarbeitern als auch extern mit seinen Kunden, Lieferanten und der Gemeinschaft, in der es tätig ist (z.B. Arbeiterrechte: Dies umfasst faire Löhne, Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit sowie Respekt vor den Arbeitnehmerrechten.). Governance (Unternehmensführung) Kriterien betrachten, wie ein Unternehmen geleitet wird, insbesondere in Bezug auf Ethik, Rechenschaftspflicht und Transparenz. Beispielsweise gehört hierzu Unternehmensethik und Integrität: Dazu gehören Fragen wie Korruptionsbekämpfung und ethisches Geschäftsverhalten [6]. ESG ist die Struktur, welche sich durch alle Richtlinien und Pflichten der EU hindurchzieht und Rahmengeber für die Taxonomie. Der Europäische Green Deal und ESG sind zwei miteinander verbundene Konzepte, die darauf abzielen, den Übergang zu einer nachhaltigeren und klimaneutralen Wirtschaft zu beschleunigen.

Der Europäische Green Deal ist eine Initiative der Europäischen Union, die darauf abzielt, dass Europa bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt, und gleichzeitig die Wirtschaft anzukurbeln und das Wohlergehen der Bürger zu verbessern [7]. Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen des Europäischen Green Deals sind [7]:

- Klimaneutralität bis 2050: Das Hauptziel ist die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050, was bedeutet, dass die EU ihre Netto-Treibhausgasemissionen auf null reduziert.
- Investitionen: Die Strategie sieht umfangreiche Investitionen in umweltfreundliche Technologien und die Beseitigung von Umweltschäden vor. Der Europäische Green Deal Investitionsplan soll mindestens 1 Billion Euro an nachhaltigen Investitionen im nächsten Jahrzehnt mobilisieren.
- Biodiversität: Der Plan legt auch ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der natürlichen Umwelt durch Initiativen wie die Biodiversitätsstrategie für 2030 und den «Von der Farm auf den Tisch»-Plan, der eine nachhaltige Lebensmittelproduktion fördern soll.
- Energie: Ein Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft, wobei ein Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien und Energieeffizienz liegt. Dies umfasst auch den Plan, die Energieunion zu vervollkommen und den Energiebinnenmarkt zu vertiefen.
- Verkehr: Die Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel und die Verringerung der Verkehrsemissionen sind ebenfalls Schlüsselaspekte des Green Deals.
- Bauen und Renovieren: Ein «Renovierungswelle»-Initiative, die darauf abzielt, die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern und so den Energieverbrauch und die Emissionen zu reduzieren.
- Umweltverschmutzung: Eine «Null-Verschmutzungs»-Zielsetzung für Luft, Wasser und Boden.

- Gerechter Übergang: Ein Mechanismus für einen gerechten Übergang wurde vorgeschlagen, um Regionen zu unterstützen, die am stärksten von einem Übergang zu einer grünen Wirtschaft betroffen sind, z.B. Gebiete, die stark von Kohle und fossilen Brennstoffen abhängig sind.

Der Zusammenhang zwischen ESG und dem Europäischen Green Deal lässt sich wie folgt erklären:

- Environmental (Umwelt): Der «Environmental»-Teil von ESG überschneidet sich stark mit den Kernzielen des Green Deals. Beide betonen die Wichtigkeit von Klimaschutz, erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Biodiversität.
- Social (Sozial): Während der Green Deal primär als eine umwelt- und klimafokussierte Initiative bekannt ist, hat er auch soziale Dimensionen. Er berücksichtigt die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Übergang für Arbeitnehmer aus fossilen Industrien und die allgemeine Verbesserung des Lebensstandards der EU-Bürger.
- Governance (Unternehmensführung): Ein solider Governance-Rahmen ist für die erfolgreiche Umsetzung und das Monitoring von Initiativen im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialthemen unerlässlich.
- Finanzierung und Investition: Der Europäische Green Deal erfordert erhebliche Investitionen. ESG-orientierte Investitionsstrategien können dazu beitragen, Kapital in Projekte und Unternehmen zu lenken, die im Einklang mit den Zielen des Green Deals stehen. Gleichzeitig können Vorschriften und Anreize im Rahmen des Green Deals dazu führen, dass Investoren ESG-Kriterien noch stärker in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen.
- Transparenz und Berichterstattung: Eine der Hauptforderungen im ESG-Bereich ist die Transparenz und Berichterstattung von Unternehmen über ihre ESG-Performance. Der Green Deal und damit verbundene Regulierungen wie die EU-Taxonomie erhöhen ebenfalls die Anforderungen an die Offenlegung und Berichterstattung für Unternehmen und Finanzinstitutionen.

Zusammengefasst, während der Europäische Green Deal eine umfassende politische Agenda und Strategie darstellt, um Europa grüner und nachhaltiger zu gestalten, dienen ESG-Faktoren als Werkzeuge und Kriterien, um die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen und Investitionen zu bewerten. Der Green Deal kann als ein Katalysator für die Stärkung von ESG-Praktiken und -Investitionen in Europa gesehen werden, da er den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen für nachhaltiges Handeln schafft.

Zur Förderung der Transparenz und Offenlegung von Informationen, hat die EU mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) für Finanzmarktteilnehmer und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für Nicht-Finanzunternehmen weitere Werkzeuge umgesetzt. ESG, SFDR und CSRD sind drei wichtige Elemente im europäischen Kontext der nachhaltigen Finanzierung und Investition. Sie sind eng miteinander verbunden, da sie alle darauf abzielen, die Transparenz und Berichterstattung in Bezug auf nachhaltige und verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken zu erhöhen. Die SFDR ist eine Verordnung der Europäischen Union, die Transparenzanforderungen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen ihrer Finanzprodukte festlegt. Die SFDR, bekannt als Verordnung (EU) Nr. 2019/2088, ist ein rechtliches Instrument der EU, das Transparenzpflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor festlegt [8]. Sie setzt EU-weite Anforderungen für Finanzakteure und Berater bezüglich der Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsfolgen in ihren Abläufen und in den bereitgestellten Informationen über Finanzprodukte (siehe Art. 1 SFDR). Diese Verordnung ist Teil des Aktionsplans 2018 der EU-Kommission zur Förderung nachhaltigen Wachstums und trat am 10. März 2021 in Kraft [8]. Mit der Einführung der SFDR Level 1 im März 2021 wurden die grundlegenden Elemente dieses Rahmens etabliert. Ab dem 1. Januar 2023 tritt SFDR Level 2 in Kraft, welches durch technische Regulierungsstandards (RTS) gekennzeichnet ist [9]. Diese bieten zusätzliche Richtlinien zur Darstellung und Methodik von Informationen. Große Investmentunternehmen mit über 500 Angestellten müssen jetzt dem «Comply

or Explain»-Prinzip folgen. Dies bedeutet, dass sie entweder die nachhaltigen Qualitäten ihrer Finanzprodukte klar darstellen oder alternativ angeben müssen, dass sie keine Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt haben (weiter ausgebaut durch die Level-2-Standards RTS). Finanzfirmen sind verpflichtet, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene zu berichten, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Investitionsentscheidungen integrieren. Zudem müssen sie die negativen Effekte ihrer Entscheidungen auf die Nachhaltigkeit (bekannt als Principal Adverse Impacts on Sustainability oder PAIs) offenlegen. Diese PAIs umfassen Kernindikatoren sowie freiwillige Indikatoren in Bereichen wie CO₂-Emissionen, Energie, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Themen. Die Offenlegungen zu PAIs müssen online zugänglich gemacht werden. Spezifische ESG-Finanzprodukte (Artikel 8 und 9) unterliegen weiteren Offenlegungsanforderungen bezüglich ihrer ESG-Eigenschaften. In Berichten sollten diese Eigenschaften möglichst durch KPIs messbar gemacht oder gegen Benchmarks geprüft werden. Ab 2023 müssen Produkte mit umweltbezogenen Nachhaltigkeitsmerkmalen zusätzlich einen Bericht gemäß der EU-Taxonomie vorlegen. Eine zentrale Herausforderung ist dabei, die benötigten ESG-Daten zu ermitteln und zu beschaffen.

Die CSRD ist eine Richtlinie der Europäischen Union, die die Offenlegung von ESG-Themen vorschreibt. Sie steht in Verbindung mit anderen rechtlichen Rahmenbedingungen wie der EU-Taxonomie und der SFDR. Im Rahmen des Sustainable Finance Frameworks der EU werden durch die CSRD, die EU-Taxonomie und die SFDR Nachhaltigkeitsaspekte auf verschiedenen Ebenen festgelegt. Während SFDR sich auf die Offenlegung von Finanzprodukten konzentriert, konzentriert sich die CSRD auf die Unternehmen selbst. Sie fordert Unternehmen auf, genaue, relevante und umfassende Informationen über ihre ESG-Performance bereitzustellen. Der Hauptantrieb hinter der CSRD ist die Anerkennung, dass Investoren und andere Stakeholder klare, vergleichbare und konsistente Informationen über die Nachhaltigkeitspraktiken und -leistung von Unternehmen benötigen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können [10]. Die nicht-finanzielle Berichterstattung ist im Jahr 2023 für KMUs nicht vorgeschrieben und kann auf freiwilliger Basis geschehen. Ab dem Jahr 2024 müssen dann börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter verpflichtend reporten. Im darauffolgenden Jahr erfolgt dann die nächste Stufe. Wenn mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien zutreffen, ist ein Unternehmen Reportingpflichtig

- Mehr als 250 Mitarbeiter
- Umsatz von mehr als 40 Mio. €
- Bilanzsumme von mehr als 20. €

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle vier Werkzeuge (ESG, Green Deal, SFDR, CSRD) darauf abzielen, die Transparenz im Bereich der nachhaltigen Finanzierung zu erhöhen und Investoren, Kunden und der breiteren Öffentlichkeit klarere Informationen über die ESG-Performance von Unternehmen und Finanzprodukten zu liefern. Die Informationen, die Unternehmen durch die CSRD bereitstellen, können von Finanzmarktteilnehmern genutzt werden, um ihre Offenlegungspflichten gemäß SFDR zu erfüllen. Das wiederum informiert Investoren darüber, wie ESG-Kriterien in Investitionsentscheidungen und Finanzprodukten berücksichtigt werden. Sowohl die SFDR als auch die CSRD verstärken den Druck auf Unternehmen, verantwortungsbewusster zu handeln, ihre ESG-Performance zu verbessern und transparent über ihre Bemühungen in diesem Bereich zu berichten.

Bezogen auf den Hochbau, kann aktuell (Stand: 10.2023) lediglich das «E» standardisiert bewertet werden. Hierzu liegt die Taxonomie vor. Für die Bereiche «S» und «G» gibt es noch keine definierten Kriterien, bzw. Taxonomie.

4. Taxonomie

Die EU-Taxonomie ist ein Rahmenwerk, das von der Europäischen Union entwickelt wurde, um festzulegen, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten können. Es ist ein wichtiges Instrument der EU, den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern und Investitionen in umweltfreundliche Technologien und Projekte zu steuern. Die Hauptabsicht der Taxonomie ist es, ein einheitliches Klassifikationssystem zu schaffen, um Investoren, Unternehmen und Stakeholdern zu helfen, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können [11]. Somit

stellt die Taxonomie keine Steuer oder ähnliches dar. Sie definiert einheitliche «Spielregeln» im Bezug auf das Thema nachhaltige Wirtschaftsaktivität. Die Taxonomie legt Kriterien für sechs übergeordnete Umweltziele fest [12]:

- Klimaschutz – Minderung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Recycling
- Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Für eine wirtschaftliche Tätigkeit, um als ökologisch nachhaltig gemäß der Taxonomie zu gelten, muss sie zu mindestens einem dieser Ziele beitragen, ohne die anderen signifikant zu beeinträchtigen. Die EU entwickelt technische Bewertungskriterien für verschiedene Wirtschaftssektoren (z.B. Baugewerbe und Immobilien), um festzulegen, welche Aktivitäten die Umweltziele erfüllen. Neben dem positiven Beitrag zu einem der Umweltziele dürfen die Aktivitäten keinen signifikanten Schaden in Bezug auf die anderen Umweltziele verursachen – s.g. «Do No Significant Harm» (DNSH) Prinzip. Mit der Implementierung der Taxonomie gehen auch Offenlegungspflichten einher. Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer werden dazu verpflichtet, Informationen darüber offenzulegen, wie und in welchem Umfang ihre Aktivitäten und Investitionen mit der Taxonomie vereinbar sind. Neben der Wirtschaftsaktivität Baugewerbe und Immobilien gibt es noch weitere wie z.B. Energiesektor. Auch hier gibt es eine Taxonomie. Im weiteren Verlauf wird jedoch nur auf das Baugewerbe eingegangen.

Innerhalb der Wirtschaftsaktivität Baugewerbe und Immobilien wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten unterschieden [12]:

- Neubau
- Renovierung bestehender Gebäude
- Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten
- Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
- Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
- Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

Jeder Tätigkeit werden jeweils Anforderungen zugeordnet. Aufgrund der sehr umfänglichen Anforderungen und zur Verdeutlichung der Taxonomie, wird nachfolgend nur auf das Thema «Neubau» eingegangen (siehe nachfolgende Abbildung).

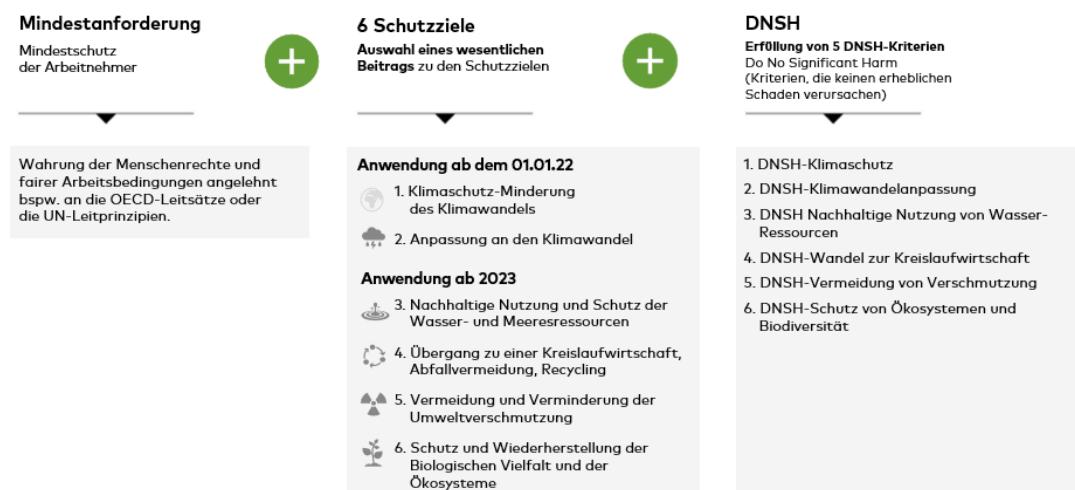


Abbildung 1: Umsetzung der EU-Taxonomie für das «E» in ESG [Eigene Darstellung]

Die EU-Taxonomie ist ein zentrales Element des Sustainable Finance Action Plan der EU. Der EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum ist Teil der Bemühungen der Europäischen Union, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern und die EU in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu bringen. Dieser Aktionsplan zielt darauf ab, Finanzmittel in nachhaltigere Wirtschaftsaktivitäten zu lenken und so eine wirtschaftliche Transformation zu unterstützen, die sowohl umweltfreundlich als auch sozial gerecht ist [13]. Erfüllen Wirtschaftsaktivitäten die Bewertungskriterien (substanzeller Beitrag zu einem Schutzziel, keine Beeinträchtigung der anderen Schutzziele, Einhaltung soziale Mindeststandards) gelten sie als taxonomikonform.

Momentan (Stand 10.2023) können für den Hochbau drei Schutzziele verfolgt werden:

- Klimaschutz – Minderung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Recycling

In der nachfolgenden Abbildung sind die jeweiligen Kriterien zu dem jeweiligen Schutzziel aufgezeigt.

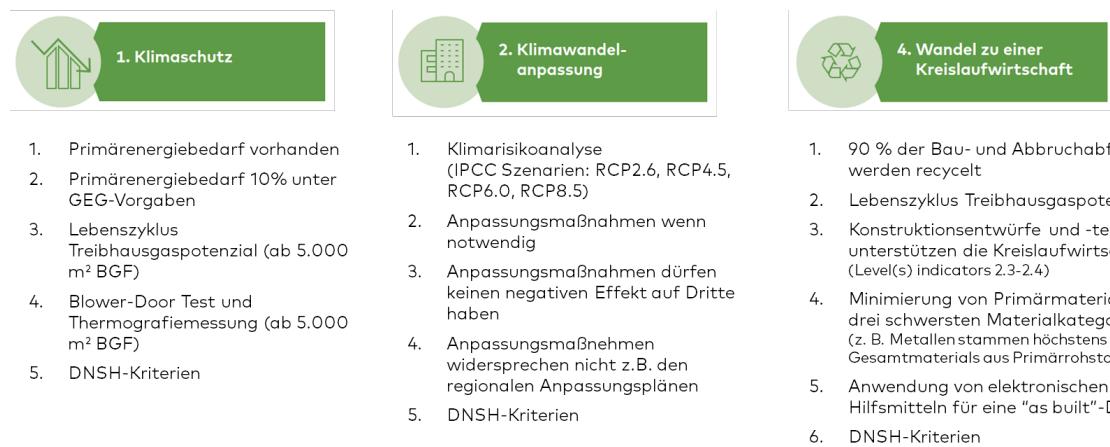


Abbildung 1: Schutzziele und die jeweiligen Kriterien für den Hochbau (Neubau) [Eigene Darstellung]

Die Taxonomie ist auch elementar für die Offenlegung und das Reporting (SFDR & CSRD). Die EU-Taxonomie legt den Grundstein für das Verständnis und die Definition dessen, was in der EU als «nachhaltige» wirtschaftliche Aktivität gilt. Die SFDR nutzt diese Definition, um sicherzustellen, dass Finanzprodukte, die behaupten, nachhaltig zu sein, tatsächlich nachhaltige Investitionen enthalten, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen. Finanzmarktteilnehmer müssen unter anderem offenlegen, welcher Anteil Taxonomie konform ist und welcher nicht. Die CSRD stellt sicher, dass Unternehmen genügend Informationen bereitstellen, damit Investoren und andere Stakeholder beurteilen können, ob die Geschäftspraktiken und -aktivitäten eines Unternehmens tatsächlich nachhaltig sind und ob sie den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen. Unternehmen müssen offenlegen wie groß der Anteil von CapEx, OpEx und Umsatz der Taxonomie entsprechen.

5. Fazit & Ausblick

Die EU-Taxonomie und ESG repräsentieren entscheidende Instrumente und Kriterien, die die Transformation hin zu einer nachhaltigeren und verantwortungsvoller Finanz- und Wirtschaftswelt leiten. Während ESG eine breite Palette von Nachhaltigkeitskriterien abdeckt, die Unternehmen und Investoren in ihre Entscheidungsprozesse integrieren sollten, bietet die EU-Taxonomie eine klar definierte und standardisierte Klassifizierung darüber, was als «nachhaltig» betrachtet wird. Zusammen legen sie den Grundstein für transparentere, verantwortungsvollere und nachhaltigere Geschäftspraktiken und Investitionsentscheidungen in der gesamten Europäischen Union.

Mit der Einführung und Umsetzung der EU-Taxonomie und der verstärkten Integration von ESG-Kriterien in Geschäfts- und Investitionsentscheidungen ist es wahrscheinlich, dass:

- Mehr Transparenz und Standardisierung: Es wird eine deutlichere Standardisierung und Klarheit darüber geben, was in der EU als «nachhaltig» betrachtet wird, wodurch das Risiko von «Greenwashing» reduziert wird – also das Phänomen, dass Unternehmen sich fälschlicherweise oder übertrieben als «grün» oder «nachhaltig» darstellen.
- Förderung nachhaltiger Investitionen: Mit klareren Richtlinien und Anforderungen wird erwartet, dass mehr Kapital in nachhaltige Investitionen fließt, die echte positive ökologische und soziale Auswirkungen haben.
- Risikominimierung: Unternehmen und Investoren, die ESG-Faktoren in ihre Strategien und Prozesse integrieren, könnten besser positioniert sein, um langfristige Risiken zu managen und potenzielle Geschäftschancen in einer sich wandelnden Welt zu nutzen.
- Stärkung des Verbrauchertrauens: Durch transparentere Berichterstattung und klare Kriterien könnten Verbraucher und Investoren mehr Vertrauen in Unternehmen und Produkte haben, die sich als nachhaltig bezeichnen.
- Weitere Entwicklungen: Da die Auswirkungen des Klimawandels und soziale Fragen immer dringlicher werden, könnten weitere Initiativen und Anpassungen an den Rahmenwerken erwartet werden, um sicherzustellen, dass die EU und ihre Wirtschaftsakteure auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Zukunft bleiben.

Zusammengefasst befindet sich die europäische Wirtschaft in einer Phase der Transformation. Die EU-Taxonomie und ESG werden in den kommenden Jahren wohl entscheidende Rollen spielen, um diese Transformation zu leiten und eine resilientere, inklusivere und nachhaltigere Zukunft für alle zu gestalten.

6. Literaturangaben

- [1] Zabalza Bribián, I., Valero Capilla, A. u. Aranda Usón, A.: Life cycle assessment of building materials: Comparative analysis of energy and environmental impacts and evaluation of the eco-efficiency improvement potential. *Building and Environment* 46 (2011) 5, S. 1133–1140
- [2] 2019 Global Status Report for Buildings and Construction. Towards a zero-emissions, efficient and resilient buildings and construction sector, Global Alliance for Buildings and Construction, 2019
- [3] Geschäftsstelle Expertenrat für Klimafragen: Zweijahresgutachten 2022
- [4] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), www.bmub.bund.de: Übereinkommen von Paris
- [5] Europäische Union: VERORDNUNG (EU) 2021/1119 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 («Europäisches Klimagesetz»). 2021
- [6] BaFin: Verbraucher – Was ist mit ESG konkret gemeint? Und was hat die Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten damit zu tun?, 2023. https://www.bafin.de/Shared-Docs/FAQs/DE/Verbraucher/NachhaltigeGeldanlage/01_esg.html, abgerufen am: 02.10.2023
- [7] European Commission: A European Green Deal, 2023. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en, abgerufen am: 02.10.2023
- [8] Europäische Union: VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (2019)
- [9] S.A., C.: Die Europäische Offenlegungsverordnung – Level 2: Neue Anforderungen an Art. 8 und Art. 9 Fonds ab dem 1. Januar 2023 | FONDSTRENDS, 2022. <https://www.fondstrends.lu/geld-und-markt/die-europaeische-offenlegungsverordnung-level-2-neue-anforderungen-an-art-8-und-art-9-fonds-ab-dem-1-januar-2023/>, abgerufen am: 02.10.2023
- [10] Europäische Union: RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (2022)
- [11] Bundesumweltministeriums: EU-Taxonomie und die rechtliche Grundlage- BMUV – Cluster, 2023. <https://www.bmuv.de/faqs/taxonomie-und-die-rechtliche-grundlage>, abgerufen am: 02.10.2023
- [12] Europäische Union: ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. ANNEX 2
- [13] Europäische Union: Renewed sustainable finance strategy and implementation of the action plan on financing sustainable growth, 2018. https://finance.ec.europa.eu/publications/renewed-sustainable-finance-strategy-and-implementation-action-plan-financing-sustainable-growth_en#documents, abgerufen am: 02.10.2023